

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mai: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Familienbetriebe Land und Forst
Schleswig-Holstein e.V.
Lorentzendam 36, 24103 Kiel
Telefon: 04 31/5 90 09 95
Telefax: 04 31/5 90 09 81
E-Mail: info@fablf-sh.de
Internet: www.fablf-sh.de
Vorsitzender: Bertram Graf v. Brockdorff
Geschäftsführer: Dr. iur. Tilman Giesen

***vormals Arbeitsgem. des Grundbesitzes
Schleswig-Holstein**



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/2427

Kiel, 06.05.2019

**Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 19/1273
Ihr Zeichen: L 215**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir wie folgt wahrnehmen:

1.

Artikel 11 der geltenden Landesfassung lautet wie folgt:

„Die natürlichen Grundlagen des Lebens sowie die Tiere stehen unter dem besonderen Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der anderen Träger der öffentlichen Verwaltung.“

2.

Nach Artikel 1 der Landesverfassung ist das Land Schleswig-Holstein ein Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland.

3.

Artikel 20 a Grundgesetz, die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, lautet:

„Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach

Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

4.

Nach Artikel 3 Landesverfassung sind die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

5.

Die von der oppositionellen SPD-Landtagsfraktion vorgelegte Anregung zur Verfassungsänderung bewegt sich im Krafffeld der vorgenannten Verfassungsrechtsätze.

6.

Nach der Kommentierung von Kämpfer, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Kommentar, Kiel 2006, zum damals noch nicht um den Tierschutz erweiterten Artikel 7 der Landesverfassung hat die Vorschrift zugleich den Charakter einer Staatszielbestimmung, der Zuweisung einer grundlegenden Staatsaufgabe und einer objektiven verfassungsrechtlichen Wertentscheidung (aaO, Artikel 7 Rn. 5 und 6). Diese Kommentierung zeigt eindrucksvoll, wie sich eine Verfassungsnorm in der Rezeption verselbständigen kann. Die genannten drei Kategorien sind nämlich je eigenständige Kategorien des Verfassungsrechts. In der Interpretation muß sorgfältig unterschieden werden, ob es sich um eine Staatszielbestimmung, eine Staatsaufgabenzuweisung oder um eine objektive Wertentscheidung handelt. Die drei Kategorien sind auch abzugrenzen von weiteren Kategorien von Verfassungsnormen, wie etwa Organisationsvorschriften, Grundrechten etc..

7.

Die Kategorie der Staatszielbestimmung kann definiert werden als „Verbot der Zielvereitelung“ (vgl. Hübner, Normative Auswirkungen des Grundsatzes der Subsidiarität gemäß Artikel 23 Abs. 1 Satz 1 GG auf die Verfassungsposition der Kommunen, Berlin und Stuttgart 2000, Seite 106 m.w.N.). Dem Staat zurechenbare Handlungen sind, gemessen an Staatszielbestimmungen, solange verfassungsgemäß, als sie nicht offensichtlich der Zielvorgabe entgegenstehen.

Eine Staatsaufgabennorm wiederum beschreibt, was Aufgabe des Staates ist. Das Aufgabe des Staates heute auch die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen ist, dürfte unbestritten sein.

Eine objektive Wertentscheidung wiederum tritt als Auslegungsmaßstab zu ausfüllungsbedürftigen Norminhalten hinzu.

8.

Artikel 11 Landesverfassung dürfte, auch in der beabsichtigten Ergänzung um das Klima, nicht alle drei Kategorien in sich vereinen, sondern der Kategorie der Staatszielbestimmung zuzuordnen sein.

9.

Artikel 11 Landesverfassung hat damit den normativen Gehalt, dass der Staat das Klima nicht vereiteln darf. Dieser Verfassungsnormgehalt ist unerheblich.

10.

Es fehlt an gesicherten Erkenntnissen über die das Klima kausal bestimmenden Faktoren. Einzelne Zusammenhänge sind bekannt, viele nicht.

11.

Es steht deshalb zu befürchten, dass die erweiterte Staatszielbestimmung, da sie keinen erheblichen Verfassungsnormgehalt hat, verfassungspolitisch instrumentalisiert wird. Dieser Gefahr sollte sich der Verfassungsgesetzgeber bewußt sein und entweder zu diskutierende Klarheit oder Zurückhaltung umsetzen.

12.

In der verfassungspolitischen Kontroverse können die Familienbetriebe Land und Forst Schleswig-Holstein darauf verweisen, dass sie die natürlichen Grundlagen des Lebens seit Jahrhunderten bewahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen

